



## Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die Kartellprävention (EVB Kartellprävention)

Anwendungsbestimmung: Diese Bedingungen finden nur auf solche Unternehmen Anwendung, die keine Kleinstunternehmen sind. Kleinstunternehmen im Sinne dieser Bedingungen sind solche Unternehmen, deren Vorjahresumsatz (einschließlich des Vorjahresumsatzes aller verbundenen Unternehmen) zwei Millionen EUR nicht übersteigt und deren Mitarbeiteranzahl (einschließlich aller verbundenen Unternehmen) weniger als zehn beträgt.

1. Der Auftragnehmer (AN) ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung ein seiner Unternehmensgröße angemessenes leistungsfähiges kartellrechtliches Compliance-Programm zu errichten und dieses – auch sofern ein entsprechendes Programm bereits besteht – für die Dauer des dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden Vertrags beizubehalten. Dies beinhaltet mindestens:
  - a. Die Pflicht, ein schriftliches Regelwerk mit den kartellrechtlichen Verhaltensanforderungen für alle Mitarbeiter verbindlich festzulegen und dieses in geeigneter Form gegenüber der Unternehmensführung und den Mitarbeitern mit Wettbewerberkontakten bekannt zu machen. Die Bekanntgabe muss mit einem klaren Bekenntnis der Unternehmensführung zu kartellrechtskonformem Verhalten verbunden sein.
  - b. Die Pflicht, die Unternehmensführung und – bei Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz (einschließlich des Vorjahresumsatzes aller verbundenen Unternehmen) von mehr als zehn Millionen EUR oder nicht weniger als 50 Mitarbeitern (einschließlich aller verbundenen Unternehmen) – Mitarbeiter mit Wettbewerberkontakten regelmäßig (mindestens in dreijährigen Abständen) zur Anwendung des Kartellrechts auf das Geschäft des AN durch in- oder externe Experten (z.B. Rechtsanwälte) zu schulen. Sofern bislang noch keine Schulungen erfolgt sind oder die letzte Schulungsveranstaltung länger als zwei Jahre und neun Monate vor Inkrafttreten des dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden Vertrags zurückliegt, ist der AN verpflichtet, die Mitarbeiter innerhalb der ersten drei Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu einer Schulung einzuladen. Die erste Schulung hat spätestens drei Monate nach Versendung der Einladung stattzufinden.
  - c. Die Pflicht, der Unternehmensführung und den Mitarbeitern zur Beurteilung kartellrechtlicher Fragestellungen einen sachkundigen Ansprechpartner (intern oder extern) zur Verfügung zu stellen.

Zur Konkretisierung der vorgenannten Pflichten wird auf Ziffer 4 „Erläuterungen zu den Ergänzenden Vertragsbedingungen Kartellprävention“ verwiesen.
2. Der Auftraggeber (AG) hat während der Laufzeit des dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden Vertrags das Recht, in jährlichen Abständen, erstmals drei Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung, das kartellrechtliche Compliance-Programm des AN darauf zu überprüfen, ob es den unter Ziffer 1 genannten Grundsätzen entspricht.
  - a. Im Rahmen dieser Überprüfung hat der AG das Recht, den AN um schriftliche Auskünfte über das Compliance-Programm zu ersuchen (z.B. zu Inhalten und zur Häufigkeit von Schulungsveranstaltungen sowie zu den Inhalten des kartellrechtlichen Regelwerks). Diese Ersuchen sind innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens in Textform zu beantworten.
  - b. Wird ein Ersuchen des AG nach lit. a vom AN nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgesehenen Weise oder nicht fristgerecht beantwortet oder legt der AN in seiner Antwort nicht ausreichend dar, dass er die Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfüllt, so hat der AN dem AG auf Verlangen innerhalb eines Monats eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,5 Prozent der Nettoabrechnungssumme, höchstens jedoch 2.500 EUR, für die von dem AN für die Unternehmen des DB-Konzerns in der Gesamtlauzeit dieses Vertrages zu erbringenden Lieferungen und Leistungen zu zahlen. In diesen Fällen wird der AG dem AN zum Nachweis der Erfüllung dieser Verpflichtungen eine Nachfrist – in der Regel einen Monat – setzen. Dabei wird er bezeichnen, welche Verpflichtungen aus Ziffer 1 aus seiner Sicht noch nicht hinreichend umgesetzt sind. Der AN hat dann innerhalb dieser Nachfrist in Textform darzulegen, welche Maßnahmen zur Umsetzung ergriffen wurden.
  - c. Wird das weitere Ersuchen des AG nach lit. b vom AN nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgesehenen Weise oder nicht fristgerecht beantwortet oder legt der AN in seiner Antwort (erneut) nicht ausreichend dar, dass er die Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfüllt, so hat der AN dem AG auf Verlangen innerhalb eines Monats eine weitere Vertragsstrafe i.H.v. 1,0 Prozent der Nettoabrechnungssumme, höchstens jedoch 5.000 EUR, für die von dem AN für die Unternehmen des DB-Konzerns in der Gesamtlauzeit dieses Vertrages zu erbringenden Lieferungen und Leistungen zu zahlen. In diesen Fällen wird der AG dem AN zum Nachweis der Erfüllung dieser Verpflichtungen eine letzte Nachfrist – in der Regel einen Monat – setzen. Dabei wird er (erneut) bezeichnen, welche Verpflichtungen aus Ziffer 1 aus seiner Sicht noch nicht hinreichend umgesetzt sind. Der AN hat dann innerhalb dieser letzten Nachfrist in Textform darzulegen, welche Maßnahmen zur Umsetzung ergriffen wurden.
  - d. Wird auch das letzte Ersuchen des AG nach lit. c vom AN nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgesehenen Weise oder nicht fristgerecht

beantwortet oder legt der AN in seiner Antwort (erneut) nicht ausreichend dar, dass er die Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfüllt, so hat der AN dem AG auf Verlangen innerhalb eines Monats eine weitere Vertragsstrafe i.H.v. 1,5 Prozent der Nettoabrechnungssumme, mindestens jedoch 5.000 EUR, für die von dem AN für die Unternehmen des DB-Konzerns in der Gesamtlauzeit dieses Vertrages zu erbringenden Lieferungen und Leistungen zu zahlen.

e. Im Fall der Fristversäumnis nach lit. b bis d kann der AG die Zahlung einer Vertragsstrafe nicht verlangen, wenn der AN das Fristversäumnis nachweislich nicht zu vertreten hat.

3. Ist der dieser Vereinbarung zugrunde liegende Vertrag ein Rahmenvertrag, wird zur Berechnung der Vertragsstrafe in Ziffer 2 lit. b, c und d die Nettoabrechnungssumme für die von dem AN für die Unternehmen des DB-Konzerns bis zum Zeitpunkt der Forderung der Vertragsstrafe geleisteten Lieferungen und Leistungen herangezogen.

#### 4. Erläuterungen zu den Ergänzenden Vertragsbedingungen Kartellprävention

Mit den „Ergänzenden Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die Kartellprävention (EVB Kartellprävention)“ fördert und fordert die DB AG die kartellrechtliche Compliance auch bei ihren Lieferanten. Im Folgenden werden unter a. bis c. die Mindestanforderungen an ein leistungsfähiges kartellrechtliches Compliance-Programm entsprechend den EVB Kartellprävention beschrieben. Die konkrete Ausgestaltung hat sich an der jeweiligen Unternehmensgröße zu orientieren.

a. **Kartellrechtliches Regelwerk.** Inhaltlich muss das Regelwerk (branchenspezifische) für alle Mitarbeiter verbindliche kartellrechtliche Verhaltensanforderungen enthalten. Ein gutes Beispiel ist das vom Deutschen Institut für Compliance e.V. und dem BME (Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik) herausgegebene beispielhafte kartellrechtliche Regelwerk ("Dos & Don'ts"). Dieses erfüllt die Regelwerksanforderungen der EVB Kartellprävention und ist kostenlos unter [www.deutschebahn.com/kartellpraevention](http://www.deutschebahn.com/kartellpraevention) abrufbar. Es empfiehlt sich allerdings in vielen Fällen, branchenspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen.

Das Regelwerk ist zumindest der Unternehmensführung (etwa Geschäftsführer einer GmbH, Vorstand einer AG; bei mittelgroßen und vor allem großen Unternehmen/Konzernen ggf. weitere Leitungsebenen) und – ggf. im Wege der Weiterleitung durch die Unternehmensführung – sämtlichen Mitarbeitern mit kommerziell bzw. strategisch relevanten Wettbewerberkontakten – ggf. per Post oder per E-Mail – bekanntzugeben.

Aus dem Regelwerk selbst oder aus der Bekanntmachung muss sich das eindeutige Bekenntnis der Unternehmensführung zu kartellrechtskonformem Verhalten („Tone from the Top“) ergeben.

b. **Schulungen.** Die Unternehmensführung und bei mittelgroßen und großen Unternehmen/ Konzernen auch sämtliche Mitarbeiter mit kommerziell bzw. strategisch relevanten Wettbewerberkontakten müssen Präsenz- bzw. Online-Schulungen durch Compliance-Experten mit kartellrechtlicher Expertise (z.B. Rechtsanwälte) erhalten. In diesen Veranstaltungen müssen insbesondere die Risikobereiche Preisabsprachen, Marktaufteilungen und Absprachen bei Ausschreibungen u.a. anhand von Beispielfällen behandelt werden.

Sofern Angebote für „Compliance-Seminare“ unter [www.deutschebahn.com/kartellpraevention](http://www.deutschebahn.com/kartellpraevention) gelistet sind, wurden diese von der DB AG inhaltlich geprüft und werden als ausreichend im Sinne der EVB akzeptiert (die DB AG ist an den Einnahmen aus diesen Veranstaltungen nicht beteiligt). Selbstverständlich werden auch andere Seminare bzw. Schulungen anderer Compliance-Experten mit kartellrechtlicher Expertise akzeptiert.

c. **Ansprechpartner.** Es muss für die Mitarbeiter des Unternehmens mindestens einen sachkundigen Ansprechpartner (etwa externe Rechtsanwälte oder interne Syndikusanwälte; ggf. für KMU auch kartellrechtlich geschulte Mitarbeiter, die ihrerseits in Zweifelsfällen auf externe Rechtsanwälte zurückgreifen können müssen) geben, um kartellrechtliche Fragestellungen auch kurzfristig klären zu können. Die Kontaktdaten des bzw. der Ansprechpartner(s) müssen der Unternehmensführung und den Mitarbeitern mit kommerziell bzw. strategisch relevanten Wettbewerberkontakten bekanntgegeben werden bzw. über interne Medien (z.B. Intranet) mühelos in Erfahrung zu bringen sein.

Es ist sicherzustellen, dass auch neu in das Unternehmen eintretende Mitarbeiter sowie Mitarbeiter, die ihre Funktion im Unternehmen wechseln, von den unter I. bis III. beschriebenen Maßnahmen erfasst werden.

□